

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. März 2021	Nr. 21
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der
Universität des Saarlandes
Vom 14. Oktober 2020.....

200

Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 14. Oktober 2020

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 71 Absatz 6 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) folgende Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt

Präambel

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ablauf des Habilitationsverfahrens
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin
- § 4 Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin
- § 5 Öffentlicher Vorstellungsvortrag
- § 6 Prüfung des Habilitationsantrages
- § 7 Zwischenevaluierung
- § 8 Antrag auf Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Entscheidung des Fakultätsrats zu den Themen des wissenschaftlichen Vortrages und der Bezeichnung der Lehrbefugnis (Venia Legendi)
- § 10 Wissenschaftliche Begutachtung
- § 11 Rücknahme des Antrags
- § 12 Fortsetzung des Verfahrens nach der wissenschaftlichen Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 13 Wissenschaftlicher Vortrag und Lehrvortrag
- § 14 Entscheidung über den Habilitationsantrag
- § 15 Antrittsvorlesung und Vollziehung
- § 16 Aberkennung
- § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation
- § 18 Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin
- § 19 Rechtsbehelfe
- § 20 Schlussvorschriften

Anlage 1: Muster für die Zielvereinbarung mit dem Habilitanden oder der Habilitandin

Anlage 2: Muster für die Gliederung des Zwischenberichts

Präambel

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Eignung zum Universitätsprofessor oder zur Universitätsprofessorin in einem wissenschaftlichen Fachgebiet, das in den Organisationsbereich der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät fällt. Am Ende des erfolgreich durchgeführten Habilitationsverfahrens wird die Lehrbefähigung des Kandidaten oder der Kandidatin festgestellt sowie die Lehrbefugnis (Venia Legendi) für ein bestimmtes Fachgebiet erteilt.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes gibt nach Maßgabe dieser Ordnung Gelegenheit, die Befähigung zur dauernden selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre nachzuweisen sowie die Lehrbefugnis für dieses Fachgebiet an der Universität des Saarlandes zu erlangen (Feststellung der Lehrbefähigung sowie Erteilung der Venia Legendi).

(2) Voraussetzung für die Feststellung der Lehrbefähigung sowie der Erteilung der Lehrbefugnis sind die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Lehre, nachgewiesen durch selbstständig erbrachte Leistungen in der akademischen Lehre und Forschung, sowie:

1. ein wissenschaftlicher Vortrag und oder ein Lehrvortrag, jeweils mit anschließendem Kolloquium, und
2. eine Habilitationsschrift oder eine Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht in einem Fachgebiet der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät.

Im Falle einer Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Habilitation) müssen diese thematisch zusammenhängen; ein Teil der Publikationen braucht dabei noch nicht veröffentlicht zu sein, muss aber zur Veröffentlichung angenommen sein. Der thematische Zusammenhang der Publikationen ist durch eine Einleitung und Zusammenfassung darzustellen. Eine Schrift, aufgrund derer der Bewerber oder die Bewerberin in einem anderen Verfahren einen akademischen Grad erlangt hat, kann nicht als Habilitationsschrift vorgelegt werden.

(3) Das Habilitationsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat für das jeweilige Verfahren eingesetzten Habilitationskommission und dem Dekanat durchgeführt und von einem Fachmentorat begleitet.

(4) Das Fachmentorat wird vom Dekanat benannt und besteht aus mindestens einem oder einer und höchstens zwei Fachmentor(en) oder Fachmentorin(nen) sowie einem wissenschaftlichen Begleiter oder einer wissenschaftlichen Begleiterin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät. Der wissenschaftliche Begleiter oder die wissenschaftliche Begleiterin wird nach den Grundsätzen der Universität des Saarlandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestellt. Zu Fachmentoren und Fachmentorinnen und wissenschaftlichen Begleitern und Begleiterinnen sollten nach Möglichkeit nur Professoren und Professorinnen der Fakultät benannt werden, die zum Zeitpunkt der Bildung der Habilitationskommission voraussichtlich in nicht weniger als vier Jahren aus dem Dienst der Universität ausscheiden.

(5) Die Habilitationskommission besteht aus sechs Professoren oder Professorinnen der betroffenen Fakultät, davon mindestens einer oder eine aus einer anderen Fachrichtung als der, in der der Antragssteller oder die Antragstellerin eingebunden ist. Die Mitglieder des jeweiligen Fachmentorats sind in jedem Fall Mitglieder der entsprechenden Habilitationskommission. Es werden ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und ein

stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende benannt. Zudem sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen, die als Stellvertreter und Stellvertreterinnen für alle Mitglieder außer Fachmentor oder Fachmentorin und wissenschaftlichem Begleiter oder wissenschaftlicher Begleiterin fungieren können. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Dies sind mindestens der oder die Vorsitzende (oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin), der Fachmentor oder die Fachmentorin und zwei weitere Mitglieder; sofern der Fachmentor oder die Fachmentorin gemäß Absatz 6 nur mit beratender Stimme teilnimmt, mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(6) Im Falle des Ausscheidens von Fachmentor oder Fachmentorin aus dem Dienst der Universität wegen Eintritt in den Ruhestand kann dieser oder diese mit beratender Stimme an Sitzungen der jeweiligen Habilitationskommission teilnehmen und bei der weiteren Arbeit der Habilitationskommission mitwirken. Im Falle des Ausscheidens des wissenschaftlichen Begleiters oder der wissenschaftlichen Begleiterin oder eines sonstigen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds der Habilitationskommission muss zeitnah eine Nachwahl durch den Fakultätsrat erfolgen.

(7) An den Sitzungen der Habilitationskommission können die Professoren und Professorinnen der Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind von allen Ladungen zu Sitzungen der Kommission zu unterrichten.

(8) Die in dieser Habilitationsordnung vorgesehene Schriftform ist gewahrt bei Übersendung eines Schriftstückes durch Aufgabe zur Post, durch Telefax oder durch Übermittlung einer Nachricht unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsformen, es sei denn, es liegt eine abweichende Regelung vor.

(9) Ablehnungen des Antrags nach § 6, sowie nach § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 3, § 10 Absatz 8, § 12 Absatz 6 und § 14 sind zu begründen und durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, gegenüber dem Antragssteller oder der Antragstellerin darzulegen.

§ 2

Ablauf des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin. Nach einem öffentlichen Vorstellungsvortrag, der Annahme als Habilitand oder Habilitandin durch die Fakultät, erfolgreicher Zwischenevaluation, Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, einem wissenschaftlichen Vortrag oder einem Lehrvortrag oder in begründeten Fällen einem wissenschaftlichen Vortrag und einem Lehrvortrag sowie der Antrittsvorlesung wird das Verfahren mit der Feststellung der Lehrbefähigung und der Verleihung der Lehrbefugnis abgeschlossen.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens setzt die Annahme als Habilitand oder Habilitandin durch die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät voraus. Formale Voraussetzungen für die Annahme sind die pädagogische Eignung und die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der mit der Annahme begründete Status ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens nach § 10 begrenzt. Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Verlängerung zulässig. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger) wird auf Antrag ermöglicht.

Der Lauf der Fristen wird zudem durch Krankheit des Bewerbers oder der Bewerberin oder Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes nach Vorlage entsprechender Nachweise unterbrochen.

Andere Gründe für Fristverlängerungen sind zulässig.

(2) Die pädagogische Eignung wird nachgewiesen durch bereits geleistete erfolgreiche Mitarbeit in der Lehre.

(3) Die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit wird nachgewiesen durch folgende formale Kriterien:

1. eine qualifizierte Promotion in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen oder didaktischen Wissenschaftsbereich oder
2. einen im Hinblick auf die erstrebte Lehrbefähigung gleich zu wertenden ausländischen akademischen Grad.

(4) Über die Annahme als Habilitand oder Habilitandin entscheidet der Dekan oder die Dekanin auf Basis der Empfehlung einer für den jeweiligen Fall gemäß § 1 Absatz 5 vom Fakultätsrat einzusetzenden Habilitationskommission. Details hierzu regelt § 6 dieser Ordnung.

(5) Eine Annahme als Habilitand oder Habilitandin ist ausgeschlossen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt oder Umstände vorliegen, auf Grund derer nach gesetzlicher Vorschrift der Doktorgrad des Bewerbers oder der Bewerberin entzogen werden könnte.

§ 4

Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin

(1) Die Annahme als Habilitand oder Habilitandin ist schriftlich über die jeweiligen Geschäftsführenden Professoren oder Professorinnen der Fachrichtungen bei dem Dekan oder der Dekanin zu beantragen. Neben dem unterzeichneten Originalantrag ist eine Antragsversion in elektronischer Form beim Dekanat einzureichen. In dem Antrag sind ein Vorschlag für das Fachmentorat zu nennen und das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis angestrebt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführliches Unterstützungsschreiben des Fachmentors oder der Fachmentorin,
2. eine Stellungnahme des oder der Geschäftsführenden Professors oder Professorin der jeweiligen Fachrichtung,
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges und der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeiten einschließlich Angaben zu Forschungsprojekten und ggf. der Einwerbung von Drittmitteln,
4. ein Verzeichnis der vom Bewerber oder von der Bewerberin an einer wissenschaftlichen Hochschule abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie eine Erläuterung zur Beteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre,
5. Zeugnisse über Tätigkeiten nach Nr. 3,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
7. ein Verzeichnis der veröffentlichten Vorträge,
8. ein Verzeichnis der nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Vorträge bzw. der Beiträge auf wissenschaftlichen Tagungen sofern nicht in 7. enthalten,
9. eine Erläuterung der vorgesehenen schriftlichen Habilitationsleistung in Form eines Gesamtkonzepts für die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten im Rahmen der angestrebten Habilitation gemäß § 6 Absatz 2,

10. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann der Antragsteller oder die Antragstellerin sich bereits einem Habilitationsverfahren unterzogen hat,
11. Urkunden über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 im Original oder in öffentlich beglaubigter Kopie.

(2) Nach Eingang des Antrags auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin setzt das Dekanat das Fachmentorat ein und erstellt einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Habilitationskommission für den Fakultätsrat gemäß § 1 Absatz 5. Auf Grundlage dieses Vorschlages beschließt der Fakultätsrat über die Zusammensetzung und den Einsatz der Habilitationskommission.

§ 5 Öffentlicher Vorstellungsvortrag

Bewerber und Bewerberinnen, die einen Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin gestellt haben, müssen sich der Fakultät durch einen öffentlichen Vortrag aus ihrem wissenschaftlichen Arbeitsgebiet vorstellen, zu dem der Dekan oder die Dekanin und der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission mit mindestens vierwöchiger Ladungsfrist einladen und die im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Habilitationskommission stattfindet.

§ 6 Prüfung des Habilitationsantrags

(1) Nach dem öffentlichen Vorstellungsvortrag prüft die Habilitationskommission die eingereichten Unterlagen und erstellt auf deren Basis sowie auf Basis des Vorstellungsvortrages innerhalb von vier Wochen in der Vorlesungszeit und acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach wenigstens einer Sitzung eine schriftliche, begründete Empfehlung für das Dekanat. In der Empfehlung soll zum Fach, in der die Lehrbefähigung erzielt werden soll, somit zur angestrebten Lehrbefugnis (=Venia Legendi), Stellung genommen werden. Die Empfehlung soll gegebenenfalls Auflagen als Bestandteil der vom Dekanat zu schließender Zielvereinbarung mit dem Habilitanden oder der Habilitandin umfassen, welche in der Regel vor der Zwischenevaluierung zu erfüllen sind.

(2) Bei der Beurteilung der Befähigung des Kandidaten oder der Kandidatin zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit kann die Habilitationskommission weitere fachspezifische Kriterien heranziehen.

(3) Empfiehlt die Habilitationskommission die Annahme des Habilitanden oder der Habilitandin, so vereinbart das Dekanat in Abstimmung mit der jeweiligen Habilitationskommission in einer Zielvereinbarung mit dem Habilitanden oder der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen in Forschung und Lehre (Muster siehe Anlage 1). Mit Unterzeichnung der Zielvereinbarung ist der Kandidat oder die Kandidatin als Habilitand oder Habilitandin der Fakultät angenommen.

§ 7 Zwischenevaluierung

(1) Spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Habilitand oder Habilitandin findet eine Zwischenevaluierung gemäß § 71 Absatz 4 SHSG statt. Dazu reicht der Habilitand oder die Habilitandin dem Dekanat unaufgefordert einen Zwischenbericht, gegliedert gemäß dem Muster in Anlage 2 zu dieser Ordnung, ein, der die bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 sowie weitere Informationen zur wissenschaftlichen Entwicklung des Kandidaten oder der Kandidatin enthält.

Der Zwischenbericht und die dazugehörigen Unterlagen sind dem Dekanat in Papierform und elektronisch zu übermitteln. Der Zwischenbericht ist dann fristgerecht eingereicht, wenn sowohl das Original in Papierform fristgerecht eingegangen ist als auch die inhaltsgleiche elektronische Version vor Fristablauf erfolgreich übermittelt wurde.

(2) Die Habilitationskommission prüft den Zwischenbericht, holt über die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat oder die jeweilige Fachschaft eine studentische Stellungnahme zur pädagogischen Eignung des Habilitanden oder der Habilitandin ein und erstellt innerhalb von zwei Monaten nach wenigstens einem Beratungstreffen ein schriftliches Votum für das Dekanat. Für den Fall, dass die Leistungen als nicht ausreichend erachtet werden, sind Auflagen zu formulieren oder die Gründe für eine Ablehnung darzulegen.

(3) Den Professoren und Professorinnen und den habilitierten Mitgliedern der Fakultät stehen der Zwischenbericht und die Stellungnahme der Habilitationskommission während der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang in schriftlicher oder elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung. Sie sollen ihre Kenntnisnahme bestätigen und können zum Zwischenbericht und zur Stellungnahme der Habilitationskommission schriftlich Stellung nehmen.

(4) Auf Basis der Stellungnahme der Habilitationskommission und der schriftlichen Stellungnahmen der Professoren und Professorinnen der Fakultät entscheidet der Fakultätsrat über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens. Stellt der Fakultätsrat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Entscheidung des Fakultätsrats wird dem Habilitanden oder der Habilitandin schriftlich mitgeteilt. Die Gründe für eine Ablehnung sind durch schriftlichen Bescheid darzulegen.

(5) Wird der Zwischenbericht gemäß Absatz 1 nicht fristgerecht eingereicht, so gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Dies gilt ebenso, wenn der Habilitand oder die Habilitandin die Beendigung des Habilitationsverfahrens beantragt. Der Antrag auf Beendigung des Habilitationsverfahrens bedarf keiner Begründung.

§ 8

Antrag auf Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, so muss der Habilitand oder die Habilitandin nach Ablauf von spätestens zwei Jahren nach Entscheidung des Dekanats gemäß § 7 Absatz 4 die Annahme seiner oder ihrer schriftlichen Habilitationsleistung beantragen. Dazu muss er oder sie folgende Unterlagen in schriftlicher und elektronischer Form vorlegen oder bereitstellen:

1. den Bericht, der den Nachweis der erbrachten Leistungen gemäß Zielvereinbarung (siehe § 6 Absatz 2) ab Beginn des Habilitationsverfahrens enthält,
2. vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung sowie eine elektronische Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung in einem üblichen, unverschlüsselten Format,
3. vier Erklärungen über den inhaltlichen bzw. wissenschaftlichen Anteil der Mitverfasser oder Mitverfasserinnen an gemeinsamen Veröffentlichungen sowie vier Exemplare des aktuellen wissenschaftlichen Lebenslaufes mit Publikationsverzeichnis (optional: Einbindung in die Exemplare der Habilitationsschrift gemäß Nr. 2),
4. drei Vorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 13 mit Erläuterungen. Zwei der vorgeschlagenen Themen müssen sich thematisch voneinander und von dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich unterscheiden.
5. eine unterschriebene Erklärung, dass die eingereichte schriftliche und elektronische Fassung der Habilitationsschrift übereinstimmen und dass einer Plagiatsprüfung seitens der Fakultät und der Gutachter und Gutachterinnen über die Habilitationsschrift zugestimmt wird.

(2) Der Dekan oder die Dekanin informiert die Habilitationskommission über den Eingang des Antrags auf Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, stellt den Kommissionsmitgliedern die Unterlagen gemäß Absatz 1 in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung und ermöglicht darüber hinaus die Einsicht der jeweiligen Kommissionsmitglieder in die entsprechenden Unterlagen.

(3) Kann die schriftliche Habilitationsleistung nicht innerhalb von spätestens zwei Jahren eingereicht werden, so kann der Habilitand oder die Habilitandin einen schriftlich begründeten Verlängerungsantrag an das Dekanat senden. Der Dekan oder die Dekanin informiert die Habilitationskommission über den Eingang des Verlängerungsantrags. Diese entscheidet zeitnah über die Bewilligung oder Ablehnung des Verlängerungsantrags. Dem Habilitanden oder der Habilitandin wird diese Entscheidung vom Dekan oder von der Dekanin durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 9

Entscheidung des Fakultätsrats zu den Themen des wissenschaftlichen Vortrages und der Bezeichnung der Lehrbefugnis (Venia Legendi)

(1) Über die Eignung der Vorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 4 entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Ferner überprüft der Fakultätsrat die Bezeichnung der angestrebten Venia Legendi. Dazu holt er im Vorfeld eine Stellungnahme der Habilitationskommission ein. Der Fakultätsrat kann durch Beschluss eine andere Bezeichnung der angestrebten Venia Legendi vorsehen. Der Habilitand oder die Habilitandin ist von diesem Beschluss schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Wissenschaftliche Begutachtung

(1) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag der Habilitationskommission mindestens drei Professoren oder Professorinnen zu Gutachtern oder Gutachterinnen über die schriftliche Habilitationsleistung. Dies sind mindestens ein Mitglied der Fakultät (i. d. R. ein Fachmentor oder eine Fachmentorin) und mindestens zwei externe Gutachter oder Gutachterinnen, die nicht der Fakultät angehören und sowohl im Hinblick auf den Bewerber oder die Bewerberin als auch auf den Mentor oder die Mentorin der Habilitation nicht befangen sind.

Sollen Angehörige von ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen als Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden, befindet der Fakultätsrat in Abstimmung mit der Habilitationskommission über die Eignung der möglichen Gutachter und Gutachterinnen.

Bei der Auswahl und Benennung der externen Gutachter oder Gutachterinnen müssen Befangenheitsregeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft beachtet werden. Der Fakultätsrat muss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin bestellen, wenn einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen dies beantragt.

(2) Jeder Gutachter und jede Gutachterin legt innerhalb von zwei Monaten nach Versand der Habilitationsschrift ein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vor. Liegt das Gutachten nach Ablauf dieser Frist noch nicht vor, so soll der Dekan oder die Dekanin eine angemessene Nachfrist setzen. Liegt das Gutachten auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht vor, erlischt der Auftrag zur Begutachtung und der Fakultätsrat bestimmt einen neuen Gutachter oder eine neue Gutachterin. Die Schriftform ist im Falle der Gutachten gemäß Satz 1 nur durch Übersendung per Post gewahrt.

(3) Jeder Gutachter und jede Gutachterin nimmt im Gutachten zur Frage Stellung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen

Forschung besitzt und ob die schriftliche Habilitationsleistung wissenschaftlichen Kriterien in Inhalt und Darstellung genügt. Er oder sie schlägt die Annahme, die Überarbeitung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Der Vorschlag, das Habilitationsverfahren nicht fortzusetzen, ist ausführlich zu begründen.

(4) Nach Eingang der Gutachten informiert das Dekanat alle Professoren und Professorinnen und habilitierten Mitglieder der Fakultät über die Einsichtsmöglichkeit in die schriftliche Habilitationsleistung des Habilitanden oder der Habilitandin und alle Gutachten. Die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder der Fakultät können die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten binnen zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit und vier Wochen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit nach Aussendung der Benachrichtigung im Dekanat der Fakultät oder elektronisch einsehen. Die Einsichtnahme soll bestätigt werden. Sie können zu der schriftlichen Habilitationsleistung und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Stellungnahmen zu Gutachten werden den betroffenen Gutachtern und Gutachterinnen zur Kenntnis gebracht.

(5) Den Mitgliedern der Habilitationskommission werden die Gutachten mit Beginn der Auslagefrist von Seiten der Dekanatsverwaltung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(6) Nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist beschließt die Habilitationskommission nach wenigstens einer Sitzung eine Stellungnahme für den Fakultätsrat. Diese enthält eine Stellungnahme zur Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und damit zur Fortsetzung des Verfahrens. Der Vorschlag, das Habilitationsverfahren nicht fortzusetzen, ist ausführlich zu begründen. Bei der Erarbeitung dieser Stellungnahme werden die Gesamtleistungen des Habilitanden oder der Habilitandin gemäß dem nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 eingereichten Bericht geprüft sowie die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung und ggf. eingegangene Stellungnahmen zu den Gutachten berücksichtigt.

(7) Befürwortet die Habilitationskommission die Fortsetzung des Verfahrens, so beschließt sie das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 4 oder beschließt, dass ein Lehrvortrag gehalten werden muss. In begründeten Fällen kann sie vorschlagen, dass sowohl ein wissenschaftlicher Vortrag als auch ein Lehrvortrag zu erbringen sind. Das Thema für den Lehrvortrag wird von der Habilitationskommission bestimmt.

(8) Empfiehlt die Habilitationskommission in ihrer Stellungnahme, das Verfahren nicht fortzusetzen, so muss hierüber in einer Sitzung des Fakultätsrats beschlossen werden. Ein Beschluss, das Habilitationsverfahren nicht fortzusetzen, ist dem Kandidaten oder der Kandidatin gegenüber schriftlich zu begründen. In allen anderen Fällen wird das Verfahren gemäß § 12 fortgesetzt.

§ 11

Rücknahme des Antrags

Der Antrag nach § 8 Absatz 1 kann zurückgenommen werden, solange dem Antragsteller oder der Antragstellerin keine Entscheidung in Form eines Bescheides zugegangen ist, die den Habilitationsantrag zurückweist oder die Habilitation ablehnt.

§ 12

Fortsetzung des Verfahrens nach der wissenschaftlichen Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nach Eingang des Beschlussvorschlages der Habilitationskommission gemäß § 10 Absatz 6 entscheidet der Fakultätsrat in einem indirekten Entscheidungsverfahren gemäß Absatz 2 darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung als Grundlage der Habilitation (§ 1

Absatz 1 und 2) angenommen wird, ob das Verfahren fortgesetzt wird und ob weitere Leistungen von dem Bewerber oder der Bewerberin zu erbringen sind.

(2) Das Dekanat informiert alle Professoren, Professorinnen und habilitierten Mitglieder der Fakultät über den Eingang der Stellungnahme der Habilitationskommission. Die Stellungnahme der Habilitationskommission gilt als vom Fakultätsrat beschlossen, wenn nicht binnen drei Wochen nach Mitteilung ein Zehntel der Professoren und Professorinnen der Fakultät die Beschlussfassung im Fakultätsrat beantragt.

(3) Wird die Arbeit unverändert angenommen, wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt. Bei Rückgabe der Arbeit zur Überarbeitung ist das Habilitationsverfahren ausgesetzt. Eine Rückgabe zur Überarbeitung kann nur einmal erfolgen.

(4) Im Falle einer Rückgabe zur Überarbeitung der Habilitationsschrift kann die Habilitationskommission dem Habilitanden oder der Habilitandin aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist zu überarbeiten.

(5) Ein ausgesetztes Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn der Habilitand oder die Habilitandin die überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung fristgerecht einreicht. Für das wieder aufgenommene Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren nach den §§ 8 und 10 mit der Maßgabe, dass eine erneute Aussetzung des Verfahrens ausgeschlossen ist.

(6) Die Entscheidung des Fakultätsrats wird dem Habilitanden oder der Habilitandin durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens wird dem Habilitanden oder der Habilitandin auf Verlangen Einsicht in die Gutachten und in die dazu abgegebenen Stellungnahmen gewährt.

§ 13

Wissenschaftlicher Vortrag und Lehrvortrag

(1) Wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt, so wird der Habilitand oder die Habilitandin zum wissenschaftlichen Vortrag oder einem Lehrvortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache (= Kolloquium) geladen. Der wissenschaftliche Vortrag sollte nicht länger als 45 Minuten dauern; die Länge des Lehrvortrages wird von der Habilitationskommission festgelegt. In der Ladung wird dem Habilitanden oder der Habilitandin das Thema für den Vortrag genannt, das der Fakultätsrat aus den Vorschlägen des Bewerbers oder der Bewerberin (§ 8 Absatz 1 Nr. 4) ausgewählt hat oder Art und Umfang des zu erbringenden Lehrvortrages spezifiziert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Wenn gemäß § 10 Absatz 7 Satz 2 sowohl wissenschaftlicher Vortrag als auch Lehrvortrag zu erbringen sind, beträgt die Ladungsfrist für jede Leistung jeweils eine Woche.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag bzw. der Lehrvortrag und die sich anschließende wissenschaftliche Aussprache finden in einer öffentlichen Sitzung der Habilitationskommission statt. Das Kolloquium erstreckt sich über Vortrag und Arbeitsgebiet des Bewerbers oder der Bewerberin. Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Dekan oder die Dekanin die Öffentlichkeit vom Kolloquium oder einem Teil des Kolloquiums ausschließen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Bewerbers oder der Bewerberin gefährdet sind. Jedenfalls teilnahmeberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen der Fakultät sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät.

(3) Nach dem (letzten) Kolloquium erstellt die Habilitationskommission nach wenigstens einer Sitzung innerhalb von zwei Wochen eine Empfehlung für den Fakultätsrat darüber, ob der wissenschaftliche Vortrag und oder die Lehrleistung und die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin in dem Kolloquium oder den Kolloquien angenommen werden sollen

und im Ergebnis die Lehrbefähigung des Kandidaten oder der Kandidatin festgestellt wird sowie des Weiteren die Erteilung der Lehrbefugnis für die entsprechende Venia Legendi empfohlen wird. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, so muss ein weiterer wissenschaftlicher Vortrag oder ein weiterer Lehrvortrag mit wissenschaftlicher Aussprache gehalten werden. Die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages oder des Lehrvortrages ist insgesamt nur einmal zulässig. Der Termin für die Wiederholung der Leistung gemäß Absatz 1 sollte spätestens 6 Wochen nach der Erbringung des ersten wissenschaftlichen Vortrages oder des ersten Lehrvortrages liegen.

§ 14

Entscheidung über den Habilitationsantrag

Der Fakultätsrat entscheidet über den Habilitationsantrag auf Basis der Empfehlung der Habilitationskommission und beschließt, ob die Lehrbefähigung des Kandidaten oder der Kandidatin festgestellt und die von dem Habilitanden oder der Habilitandin angestrebte Lehrbefugnis verliehen wird. In Zweifelsfällen kann der Fakultätsrat hierzu weitere mündliche oder schriftliche Gutachten einholen. Der Beschluss, die Lehrbefähigung festzustellen und die Lehrbefugnis für die Universität des Saarlandes im entsprechenden Fachgebiet zu erteilen, bedarf der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden und stimmberechtigten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Kommt ein entsprechender Beschluss nicht zustande, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. Der Beschluss, den Habilitationsantrag abzulehnen, wird dem Habilitanden oder der Habilitandin unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 15

Antrittsvorlesung und Vollziehung

(1) Spätestens in dem Semester, das dem Beschluss über die Feststellung der Lehrbefähigung und die Erteilung der Lehrbefugnis folgt, hält der Bewerber oder die Bewerberin über ein selbst gewähltes Thema eine öffentliche Antrittsvorlesung, zu der der Dekan oder die Dekanin einlädt.

(2) Nach der Antrittsvorlesung wird dem Bewerber oder der Bewerberin die vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnete Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung und eine zweite Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis für das angestrebte Fach überreicht. Mit Aushändigung der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis ist der Bewerber oder die Bewerberin befugt, die Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin zu führen.

(3) Die Lehrbefugnis an der Universität des Saarlandes erlischt mit dem Antritt einer Professur an einer deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule.

§ 16

Aberkennung

Die Feststellung der Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis können durch den Fakultätsrat aberkannt werden, falls nach abgeschlossenem Verfahren bekannt wird, dass

1. bei der Einleitung oder im Laufe des Verfahrens unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
2. eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines mit dem Beamtenrecht nicht vereinbaren Vergehens erfolgt, oder
3. das Verhalten des oder der Habilitierten geeignet ist, den Ruf und das Ansehen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät zu schädigen.

Zur Vorbereitung eines solchen Aberkennungsverfahrens beruft der Dekan oder die Dekanin eine beratende Kommission gemäß § 1 Absatz 5 ein, die dann den Fakultätsrat bei seiner Entscheidung berät.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation

Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann von der Zwischenevaluierung, der Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und dem wissenschaftlichen Vortrag sowie Lehrvortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache abgesehen werden, wenn der Habilitand oder die Habilitandin:

1. eine Erweiterung der von einer Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät verliehenen Lehrbefugnis anstrebt, oder
2. an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Lehrbefugnis besitzt und die Verleihung der gleichen Lehrbefugnis durch die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes anstrebt (Umhabilitation).

§ 18 Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten

Der Dekan oder die Dekanin macht dem Universitätspräsidenten oder der Universitätspräsidentin Mitteilung über die Feststellung der Lehrbefähigung und die Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 19 Rechtsbehelfe


Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Dekanats oder des Fakultätsrates nach dieser Ordnung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 20 Schlussvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Antragsteller und Antragstellerinnen, die nach § 5 der bisherigen Habilitationsordnung einen Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin gestellt haben, wird das Habilitationsverfahren auf Antrag nach den Bestimmungen der bisherigen Ordnung durchgeführt.

Saarbrücken, 10. Februar 2021


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage 1:

Muster für die Zielvereinbarung mit dem Habilitanden oder der Habilitandin

Zielvereinbarung zwischen Herrn oder Frau (Name Habilitand oder Habilitandin) und dem Dekanat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät

gemäß § 6 Absatz 3 der Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 14. Oktober 2020

Fachgebiet oder angestrebte Venia Legendi: ...

Mit dem Habilitanden oder der Habilitandin wird vereinbart, dass er oder sie

- seine oder ihre pädagogische Eignung aufgrund selbstständig zu erbringender Leistungen in der akademischen Lehre (ggf. ergänzend durch Lehrvortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache);
- und die Befähigung zu selbstständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht in einem Fachgebiet der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät sowie eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache

nachweist.

Im Falle einer Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Habilitation) müssen diese thematisch zusammenhängen; ein Teil der Publikationen braucht dabei noch nicht veröffentlicht zu sein, muss aber zur Veröffentlichung angenommen sein. Der thematische Zusammenhang der Publikationen ist durch eine Einleitung und Zusammenfassung darzustellen.

Die pädagogisch-didaktische Eignung wird bis zum Abschluss der Habilitation durch die mehrfache eigenverantwortliche und selbstständige Durchführung (ggf. auch Aufbau) der Lehrveranstaltung „xyz“ im Umfang von mindestens 2 SWS nachgewiesen (*je nach Fall entweder Grundlagenvorlesung oder Spezialvorlesung, ggf. auch Praktikum*). Zudem sollte sich Herr oder Frau (Name Habilitand oder Habilitandin) nachweislich an studentischen Lehrevaluationen beteiligen (Evaluationsbögen müssen zur Zwischenevaluierung nach § 7 eingereicht werden).

Ferner wird mit dem Habilitanden oder der Habilitandin die Erbringung weiterer, folgender Leistungen vereinbart:

- i. d. R. eigenständige Publikationen
- i. d. R. Betreuung von Bachelor- und oder Masterarbeiten
- i. d. R. Nachweise zur Einwerbung von Drittmitteln

Zum Abschluss der Habilitation sollte eine Habilitationsschrift oder im Falle einer kumulativen Habilitation (s.o.)

- eine substantielle Einleitung, Diskussion und Zusammenfassung (vergleichbar mit einem Übersichtsartikel) und Veröffentlichungen im Anhang sowie
- mindestens 6 Veröffentlichungen (als Erstautor oder Erstautorin oder Korrespondenzautor oder Korrespondenzautorin) vorliegen (davon mind. vier akzeptiert und zwei zumindest eingereicht).

Empfohlen wird die Teilnahme am hochschuldidaktischen Programm der Universität.

Die Einreichung des Zwischenberichts gemäß §7 Absatz 1 erfolgt durch (Name Habilitand oder Habilitandin) spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnungsdatum.

Unterzeichner:

Bewerber oder Bewerberin

und

Dekan oder Dekanin

Anlage 2:

Muster für die Gliederung des Zwischenberichts gemäß § 7 Absatz 1:

Umfang von **maximal 10.000 Zeichen inkl. Leerzeichen:**

mit:

- kurzer Beurteilung des Habilitanden oder der Habilitandin zu seinen oder ihren Erfolgsaussichten
- Liste von Publikationen mit Heraushebung der im Rahmen der Habilitation erstellten Publikationen
- Stichwortartige Liste über erbrachte Lehrtätigkeiten und betreute Abschlussarbeiten
- Liste der bearbeiteten Forschungsthemen und -projekte einschließlich einer Darstellung der eingeworbenen bzw. beantragten Drittmittel
- Darstellung weiterer Leistungen wie Vortragstätigkeiten, Preise oder Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen
- Forschungsplan und Zeitplan zur Fertigstellung der Habilitation